Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dezernat I
FB 83/39

Forst (Lausitz), 30.01.2024
Herr Dr. Kröber
Az.: 39/0214-08
Telefon: 1 83 00

Fachbereich Umwelt und Natur
Stadt Cottbus/Chóśebuz
Fachbereichsleiter
Stephan Böttcher

-per Mail-

Ihre Mail vom 24.01.2024: Anfrage Frau Jorsch für Ausschuss Umwelt und Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Böttcher,

Beantwortung der Fragen an den Amtstierarzt

Zu 1. Katzenschutzverordnung
Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen nachweislich eine entsprechende Problematik besteht. Dazu müssen

1. Gebiete festgestellt und festgelegt werden, wo freilebende Katzen leben, die erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden haben und es muss begründet werden, dass diese erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind,
2. andere Maßnahmen nicht ausreichen, wie z.B.
   2.1. Aufklärung von Katzenhaltern
   2.2. Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs
   2.3. freiwillige Kastration

Für die Feststellung ist die Kommune zuständig, in der Regel werden Auswertungen der Tierschutzvereine herangezogen, die in großem Umfang Kastrationsaktionen durchführen und einen guten Überblick über problematische Gebiete haben.
Die Katzenschutzverordnung ändert **nichts** an den ordnungsrechtlich begründeten Verordnungen, welche die Kastration wildlebender Katzen zum Gegenstand haben! Der Zweck ist hier nicht der Schutz der freilebenden Katzen, sondern es geht beispielsweise um den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten, Gefahr für den Straßenverkehr, Gefahr für andere Tiere wie Vögel, Kleinsäuger etc. Diese Kastrationsaktionen werden über die jeweiligen Ordnungsämter schon durchgeführt und sollen auch beibehalten werden. Die Katzenschutzverordnung vom Tierschutzgesetz richtet sich ausschließlich an gehaltene Katzen.
Die Ermächtigung zum Erlass wird von uns begrüßt, um die Population freilebender Katzen einzudämmen (unkastrierte gehaltene Katzen vermehren sich mit unkastrierten Streunerkatzen) und somit Tierleid zu vermindern sowie die Tierheime zu entlasten. Die Kosten für die Gemeinden sinken über die Jahre, da die Anzahl aufgenommener Fundkatzen in den Tierheimen sinkt, sich der Gesundheitszustand frei lebender Katzen verbessert, die Anzahl der frei lebenden

Katzen an Futterstellen sinkt und die Anzahl der von Tierschutzvereinen durchgeführten Kastrationen bei frei lebenden Katzen auch über die Jahre abnimmt. Hier kann man auf die Erfahrungsberichte aus den anderen Bundesländern zurückgreifen.
Vorher müssen jedoch die oben genannten 2 Punkte abgearbeitet werden.

Zu 2. Tierheim Cottbus

Die Aufnahmekapazität von Katzen wurde auf eine Höchstzahl von 300 Stück begrenzt. Diese Höchstzahl wurde im Rahmen der Erlaubniserteilung von der früheren amtlichen Tierärztin geprüft und bewilligt.
Bei dem Ausbruch der Katzenseuche Ende September 2023 wurde das Veterinäramt unmittelbar verständigt. Dazu muss man sagen, dass die feline Parvovirose weder anzeige- noch meldepflichtig ist. Das Tierheim hätte uns auch gar nicht informieren müssen, wollte aber die notwendigen Schritte mit uns absprechen und auch den Aufnahmestopp von Katzen begründen. Aus diesem Grund wurde auch das Ordnungsamt Cottbus informiert. Verstorben sind 37 Katzen, wobei es sich hier vorwiegend um junge Katzen handelte, welche noch keinen oder nur einen ungenügenden Impfschutz aufgebaut hatten.
Die Maßnahmen, die das Tierheim ergriff, war alle Katzen unter strenge Quarantäne zu stellen, es wurde mit Spendenmitteln ein Ozongerät angeschafft, es wurde massiv gereinigt und desinfiziert, es erfolgten keine Aufnahmen von Pensionstieren und zu dem Aufnahmestopp kam auch ein Vermittlungsstopp. Alle nicht desinfizierbaren Gegenstände wurden entsorgt. Auch der Aussenbereich wurde gründlich gereinigt und desinfiziert.
Wir machen regelmäßige Kontrollen in allen Tierheimen, die letzte große Kontrolle im Tierheim Cottbus fand 2023 statt und bei der Unterbringung von Verwahrtieren und bei der Ankunft von Tieren aus anderen Tierheimen ist in der Regel ein amtlicher Tierarzt vor Ort.
Zu der Klimaanlage kann unser Fachbereich nicht viel sagen. Sie wurde in Betrieb genommen und abgenommen durch die Firma „Kälte Klima Dotzauer“, die Wartung erfolgt jährlich, der deutsche Tierschutzbund wurde in Kenntnis gesetzt. Die Abnahme von Klimaanlagen fällt auch nicht in unseren Zuständigkeitsbereich.

Zu 3.

Dazu möchte unser Fachbereich keine Stellung nehmen, da es sich um laufende Verfahren handelt.

Zu 4.

Dazu möchte unser Fachbereich keine Stellung nehmen (Zuständigkeit).

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kröber
Fachbereichsleiter/Amtstierarzt